

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2022

Kundgemacht am 24. Jänner 2022

www.ris.bka.gv.at

3. Erklärung der Jagdgebiete in der Wildregion 10.4 (Strobl – St. Gilgen – Schafberg – Verordnung: Fuschl) betreffend die Wildart Rotwild zu einem Maßnahmengebiet

3. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 24. Jänner 2022, mit der Jagdgebiete in der Wildregion 10.4 (Strobl – St. Gilgen – Schafberg – Fuschl) betreffend die Wildart Rotwild zu einem Maßnahmengebiet erklärt werden

Auf Grund des § 58a Abs 1 und 2 des Jagdgesetzes 1993 – JG, LGBl Nr 100, in der geltenden Fassung wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Regelungsgegenstand und Ziel

§ 1

Diese Verordnung erklärt Jagdgebiete in der Wildregion 10.4 (Strobl – St. Gilgen – Schafberg – Fuschl) betreffend die Wildart Rotwild (*Cervus elaphus*) zu einem Maßnahmengebiet. Ziel der im Maßnahmengebiet vorgesehenen jagdbetrieblichen, wildökologischen und forstbetrieblichen Maßnahmen ist eine Reduktion des Rotwildbestandes und die Erreichung einer weitgehend rotwildfreien Zone innerhalb der GJ Strobl (Jagdgebietsnummer 3024) in den Wintermonaten zur Vermeidung weiterer Schältschäden am Waldbestand.

Maßnahmengebiet

§ 2

Das in der Anlage gekennzeichnete Gebiet in der Wildregion 10.4, nämlich die Jagdgebiete der GJ Strobl (Jagdgebietsnummer 3024), EJ Königsbach (Jagdgebietsnummer 3013), JBG Alpbichl-Wiesler-Promegg-Pitscherberg (Jagdgebietsnummer 3800), JBG Postalm und AG Einbergalm (Jagdgebietsnummer 3805) sowie der EJ Rinnkogel (Jagdgebietsnummer 3021), wird zu einem Maßnahmengebiet erklärt.

2. Abschnitt

Maßnahmen im Maßnahmengebiet

Winterbejagungszone

§ 3

(1) Im Maßnahmengebiet wird das in der Anlage gekennzeichnete Gebiet als Winterbejagungszone festgelegt. In der Winterbejagungszone gelten abweichend von der Schonzeiten-Verordnung betreffend die Wildart Rotwild folgende Schonzeiten:

Rotwild	Schonzeiten
----------------	--------------------

Spießer	1.2. – 30.4.
Hirsche der Klasse III	1.2. – 31.7.
Hirsche der Klasse II und I	1.2. – 31.7.
Schmaltiere	1.2. – 30.4.
Tiere und Kälber	1.2. – 30.6.

(2) Wenn es zur Vermeidung von Schältschäden erforderlich ist, kann in der Winterbejagungszone jährlich in der Zeit von 1. bis 31. Jänner über den Abschussplan hinaus jeweils ein weiterer Hirsch der Klasse II und der Klasse I erlegt werden. Abweichend von der Abschussrichtlinienverordnung darf der über den Abschussplan hinaus freigegebene Hirsch der Klasse II auch als zweiseitiger Kronenhirsch erlegt werden. Die Trophäen der nach dieser Bestimmung erlegten Stücke gelten gemäß § 90 Abs 8 JG als verfallen.

(3) Für sämtliche Stücke, die in der Winterbejagungszone in der Schonzeit gemäß Abs 1, also abweichend von der regulären Schonzeit nach der Schonzeiten-Verordnung, oder über den Abschussplan hinaus erlegt werden, gilt § 79 Abs 5 JG.

(4) Im Zuge der Abschusskontrolle gemäß § 64 JG ist seitens des Hegemeisters oder einer von diesem mit der Abwicklung der Vorlage betrauten Person der Erlegungsort genau zu überprüfen und zu dokumentieren.

Ruhezonen

§ 4

(1) Im Maßnahmenggebiet werden die in der Anlage gekennzeichneten Gebiete als Ruhezonen „Mühlaueralm“ und „Weissenbachfütterung“ festgelegt.

(2) In der Ruhezone „Mühlaueralm“ darf abweichend von der Schonzeiten-Verordnung in der Zeit von 1. Februar bis 30. September keine Rotwildbejagung erfolgen.

(3) In der Ruhezone „Weissenbachfütterung“ darf abweichend von der Schonzeiten-Verordnung in der Zeit von 1. Oktober bis 30. April keine Rotwildbejagung erfolgen.

(4) Die an die Ruhezonen „Mühlaueralm“ und „Weissenbachfütterung“ angrenzenden Jagdgebiete der EJ Königsbach, JBG Alpbichl-Wiesler-Promegg-Pitscherberg, JBG Postalm und AG Einbergalm sowie der EJ Rinnkogel sind bei der Durchführung von gemeinschaftlichen Bewegungsjagden und Sammelansitzen einzubeziehen. Gemeinschaftliche Jagden sind unter der Leitung des Hegemeisters gemeinschaftlich abzustimmen, zu planen und durchzuführen.

(5) Bei einsetzendem Winterbeginn (geschlossene Schneedecke) hat die Bejagung in Ergänzung zu den gemeinschaftlichen Bewegungsjagden auch über Schwerpunkt- und Intervallbejagungen zu erfolgen, um neben der umfassenden Erfüllung der bescheidmäßigen Abschussvorgaben eine gezielte Wildlenkung zur Rotwildfütterung „Weissenbachfütterung“ zu erwirken.

Fütterung

§ 5

(1) Bei der Rotwildfütterung „Weissenbach/Sulzau“ in der EJ Rinnkogel darf abweichend von der Wildfütterungsverordnung jährlich ab 1. Oktober Saftfutter vorgelegt werden.

(2) Der Betrieb der Rotwildfütterungen („Weissenbach/Sulzau“, „Königsbach“, „Seitenschlag“ und Wildwintergatter „Alpbichl-Promegg“) ist jedenfalls mit dem Leiter der Hegegemeinschaft der Wildregion 10.4. abzustimmen.

Forstbetriebliche Maßnahmen

§ 6

(1) In der GJ Strobl sind auf Waldflächen im Gesamtausmaß von 8 ha Waldpflegemaßnahmen zur Minimierung der Schältschadensanfälligkeit durchzuführen.

(2) Zur Feststellung von Rotwild-Schältschäden bzw zur Überprüfung der Eignung der verordneten Maßnahmen ist in dem als Winterbejagungszone festgelegten Gebiet ein systematisches Monitoring einzurichten.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Aufsicht

§ 7

(1) Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Maßnahmen erfolgt durch die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörde sowie betreffend die Abschusskontrolle gemäß § 64 JG durch die Organe der Salzburger Jägerschaft.

(2) Für Zwecke der Beweissicherung und Kontrolle ist der Landesregierung jährlich unaufgefordert ein entsprechender Bericht über die Maßnahmen und die Entwicklung der Situation vor Ort vorzulegen.

Hinweis auf Strafbestimmung

§ 8

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung gemäß § 158 Abs 1 Z 7a JG dar.

In- und Außerkrafttreten

§ 9

Diese Verordnung tritt mit 25. Jänner 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Haslauer